

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: (1) 2019/164
Federführend: I-Samtgemeindebürgermeister	Status: öffentlich AZ: Datum: 11.12.2019 Sachbearbeitung: Herr Albers Mitzeichnung: Frau Markus
Resolution des Samtgemeinderates Hollenstedt zur Novellierung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) hier: Befugnisse der Freiwilligen Feuerwehren bei der Absicherung von Veranstaltungen (Umzugsbegleitungen).	
Beratungsfolge: Datum Gremium 17.12.2019 Rat der Samtgemeinde Hollenstedt	

Beschlussvorschlag:
s.u.

Sachverhalt:

Seit Jahrzehnten ist es ein guter Brauch und eine unerlässliche Unterstützung der Vereine und Verbände in der Samtgemeinde Hollenstedt, dass die Freiwilligen Feuerwehren Veranstaltungen wie Schützenfest- und Laternenumzüge, sowie in der Gemeinde Moisburg und seltener auch in der Gemeinde Hollenstedt Trauerwege (von der Kirche zum Friedhof) begleiten und die Absicherung dieser Umzüge vornehmen.

Nunmehr ist von Seiten des Landkreises Harburg darauf hingewiesen worden, dass Feuerwehren den Straßenverkehr nicht regeln dürfen, da dies eine hoheitliche Aufgabe der Polizei ist.

Diese Aufgabe der Polizei kann der Feuerwehr, ebenso wie andere hoheitliche Befugnisse, auch nicht durch ein Amtshilfeersuchen übertragen werden. In Betracht kommen daher nur und ausschließlich absichernde und begleitende Maßnahmen.

Der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt fordert den Innenminister des Landes Niedersachsen, Herrn Boris Pistorius auf, bei der Novellierung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes einen Passus mit aufzunehmen, dass Feuerwehren bei Umzugsbegleitungen Befugnisse für die Verkehrsregelung wahrnehmen dürfen, soweit hierfür Polizeikräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen.

Somit könnte die Feuerwehr die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1, § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 5 StVO ausüben.

Um Abstimmung im Samtgemeinderat wird gebeten.